

# Frauenrechte und internationale Entwicklungspolitik

## Vorschlag für eine „Allgemeine Empfehlung“ zur CEDAW

### *Inhalt*

<i>Einleitung</i>	2
<i>Ausgangslage</i>	
<i>Inhaltlicher Überblick</i>	3
<i>1. Zur Situation von Frauen in Ländern des „globalen Südens“</i>	5
<i>1.1. Ursachen für die Feminisierung der Armut</i>	5
<i>1.2. Beitrag von Entwicklungszusammenarbeit und Frauenförderung</i>	6
<i>1.3. Wenig hilfreiche Rahmenbedingungen</i>	6
<i>2. Politikkohärenz für Frauenrechte im Entwicklungskontext</i>	8
<i>2.1. Entwicklungspolitik</i>	8
<i>2.2. Finanzmarkt- und Haushaltspolitik</i>	10
<i>2.3. Wirtschafts- und Handelspolitik</i>	11
<i>2.4. Landwirtschafts- und Umweltpolitik</i>	13
<i>2.5. Migrationspolitik</i>	14
<i>3. Menschenrechtsinstrumente zu Frauenrechten und internationaler Entwicklung</i>	15
<i>3.1. Begründungen aus Sicht des Völkerrechts</i>	15
<i>3.2. Aussagen in der Frauenrechtskonvention (CEDAW)</i>	15
<i>3.3. Stellungnahmen in anderen Abkommen und Erklärungen</i>	18
<i>4. Schlussfolgerungen</i>	20
<i>Zusammenfassung-Abstract</i>	21
<i>Anhang</i>	

*Wien, Jänner 2014*

## ***EINLEITUNG***

### **Ausgangslage**

Der vorliegende Text ist ein **Argumentationsleitfaden** für die Ausarbeitung einer „Allgemeinen Empfehlung“ zur „Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (CEDAW) als Grundlage für gezielte Aktivitäten der Mitgliedstaaten zur Stärkung der Menschenrechte von Frauen im Kontext internationaler Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspolitik (letztere auch verstanden im Sinn von „Politikkohärenz für Entwicklung“).

Den **Anstoß** für diesen Schritt stellte für WIDE die Erkenntnis dar, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Menschenrechte von Frauen im Rahmen der Entwicklungspolitik zwar – von wenigen Ausnahmen abgesehen – in Absichtserklärungen der Staaten des „globalen Nordens“ weitgehend unterstützt und bekräftigt werden, dass diese Bekenntnisse aber in der **Praxis** oft unterlaufen werden.

Zu den konkreten **Rahmenbedingungen der Entwicklungspolitik** gehört der in vielen Ländern des Nordens aktuell zu verzeichnende Rückgang der Finanzflüsse zur Unterstützung von Entwicklungsprojekten und Programmen in Ländern des globalen Südens. Internationale Empfehlungen zur Verbesserung der Effizienz der Entwicklungszusammenarbeit, die in den letzten Jahren abgegeben wurden, sind wenig auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen ausgerichtet, und öffentliche Verpflichtungen der Staaten zur internationalen Zusammenarbeit werden zunehmend an private Unternehmen ausgelagert. Eine internationale menschenrechtliche Kontrolle von transnationalen Konzernen, die seit Jahren von NGOs gefordert wird, wird nicht ernsthaft in Angriff genommen.

Zu den spürbar negativen Auswirkungen verringerter Entwicklungszusammenarbeit auf Frauen in den „Empfängerländern“ kommen die Folgen von Maßnahmen aus anderen Politikbereichen hinzu, welche die Zielsetzungen der Entwicklungspolitik unterlaufen und die oftmals positiven Ergebnisse der Entwicklungszusammenarbeit mindern oder gar aufheben können.

All das macht aus Sicht von WIDE, des österreichischen entwicklungspolitischen Netzwerks für Frauenrechte und feministische Perspektiven, eine „Allgemeine Empfehlung“ zur CEDAW als Richtlinie für die Politiken der Mitgliedstaaten für den Bereich der Entwicklungspolitik nötig, um im Kontext länderübergreifender Verantwortung Mängel und Lücken aus frauenrechtlicher Sicht feststellen und Verbesserungen einleiten zu können.

Eine andere wichtige **Begründung** für die Forderung nach einer „Allgemeinen Empfehlung“ zur CEDAW im Rahmen der erwähnten Thematik stellt die Tatsache dar, dass in der Konvention selbst **kein ausdrücklicher Bezug** auf Entwicklungszusammenarbeit und internationale Entwicklungspolitik hergestellt wird. Lediglich aus der Präambel zu CEDAW, aus Artikel 3 und Artikel 14 sowie aus der CEDAW General Recommendation No. 28 und No. 30 sind Hinweise auf diese Thematik abzulesen.

Grundsätzlich ist CEDAW allerdings in ihrer **Gesamtheit** auf die Bekämpfung der Armut von Frauen und die Sicherung ihrer Grundbedürfnisse ausgerichtet. Das CEDAW-Komitee lässt auch in seinen **Rückmeldungen** zu Berichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Thema der Entwicklungspolitik immer wieder Bekräftigungen dieses Anliegens sowie

kritische Anmerkungen angesichts von in dieser Hinsicht **festgestellten Problemen** anklingen.

So betonte das CEDAW Komitee z. B. im Jahr 2007 in seinen Empfehlungen an **Österreich**, dass „die vollständige und effektive Umsetzung der Konvention für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele (...) unerlässlich“ sei und „die Integration einer Geschlechterperspektive und die ausdrückliche Reflektierung der Konvention in allen auf die Erreichung der Entwicklungsziele abzielenden Bemühungen“ vorgenommen werden müsse. Abschließend wurde die Regierung darum ersucht, in dem „nächsten periodischen Bericht darüber zu informieren“.<sup>1</sup>

Auch in den Concluding Observations des Komitees angesichts der Berichte von **Kanada** und **Belgien** im Jahr 2008<sup>2</sup> und von **Australien** in der Sitzung von 2010<sup>3</sup> finden sich solche Aufforderungen. Alle diese Stellungnahmen sind in den Appell eingebettet, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Peking als Grundlage für die Umsetzung der Konvention heran zu ziehen, die von vielen Frauen in wirtschaftlich benachteiligten Ländern enthusiastisch begrüßt worden ist.

Diese Empfehlungen des CEDAW Komitees lassen erkennen, dass es die Bedeutung einer gleichstellungsorientierten Entwicklungspolitik hoch einschätzt. Die Annahme einer Allgemeinen Empfehlung zur CEDAW zu Geschlechtergerechtigkeit im Bereich der internationalen Entwicklung würde auch die **Umsetzung** der Konvention stärken und die Aufmerksamkeit der Staaten für diese Problematik schärfen.

**WIDE** hat durch Jahre hindurch das Fehlen einer kohärenten Genderperspektive innerhalb der österreichischen Entwicklungspolitik sowie in der österreichischen Außenwirtschaftspolitik moniert und dies auch in zwei **NGO-Schattenberichten** zur österreichischen Umsetzung der CEDAW zum Ausdruck gebracht.

Aus der Zusammenarbeit mit internationalen Netzwerken zu dieser Thematik und aus dem Studium vielfältiger Berichte und Empfehlungen des CEDAW-Komitees hat sich für WIDE der Eindruck verdichtet, dass das Fehlen einer tiefgehenden und kohärenten Geschlechterperspektive innerhalb der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA) sowie aus der Perspektive von „Politikkohärenz für Entwicklung“ auch auf andere Mitgliedstaaten zutrifft<sup>6</sup>.

**WIDE empfiehlt** daher nachdrücklich, dass künftig die Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspolitik der Mitgliedstaaten von Seiten des CEDAW-Komitees in einem größeren Rahmen daraufhin überprüft wird, ob Gleichstellung und Frauenrechte in der Entwicklungspolitik sowohl respektiert als auch aktiv gefördert werden. Diese Überprüfung muss auch eine Analyse jener staatlichen Praktiken beinhalten, die nicht per se als

---

<sup>1</sup> CEDAW: Concluding comments of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women: Austria (CEDAW/C/AUT/CO/6), 2.7.2007, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/243/44/PDF/N0724344.pdf?OpenElement>

<sup>2</sup> CEDAW: Concluding observations of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women: Canada (CEDAW/C/CAN/CO/7), 7. 11. 2008, [http://www.bayefsky.com/pdf/canada\\_14\\_cedaw\\_42..pdf](http://www.bayefsky.com/pdf/canada_14_cedaw_42..pdf); CEDAW: Concluding observations of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women: Belgium (CEDAW/BEL//CO/6), 7. 11. 2008, [http://www.bayefsky.com/pdf/belgiuzm\\_14\\_cedaw\\_42.pdf](http://www.bayefsky.com/pdf/belgiuzm_14_cedaw_42.pdf)

<sup>3</sup> CEDAW: Concluding observations of the Committee on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women: Australia (CEDAW /C/AUL/CO/7), 10. 7. 2010, [http://www.bayefsky.com/pdf/Australia\\_14\\_cedaw\\_46.pdf](http://www.bayefsky.com/pdf/Australia_14_cedaw_46.pdf)

Entwicklungspolitik definiert sind, auf Frauen in Ländern des globalen Südens dennoch einschneidende Auswirkungen haben. Eine Allgemeine Empfehlung zur Thematik „Frauenrechte und internationale Entwicklungspolitik“ könnte dazu eine **zielführende Grundlage** bilden.

## **Inhaltlicher Überblick**

Im Folgenden soll eine kurze Übersicht über die Inhalte dieser Publikation erfolgen:

In Kapitel 1 wird zunächst ein Überblick über aktuelle Probleme der Verwirklichung von **Frauenrechten im Kontext internationaler Entwicklung** gegeben. In Schlaglichtern wird die Situation von Frauen in Ländern des globalen Südens im Zeichen der dominanten neoliberalen Wirtschaftspolitik beleuchtet.

Danach werden in Kapitel 2 Überlegungen zu einer umfassenden und wirksamen internationalen **Entwicklungspolitik**, die auch die Bereiche **Finanz-, Wirtschafts-, Handels-, Landwirtschafts, Umwelt- und Migrationspolitik** einschließen muss, aus der Perspektive von Frauenrechten, Gendergerechtigkeit und des Empowerment von Frauen in benachteiligten Regionen von Ländern des globalen Südens angestellt. Mit diesem Kapitel wenden wir uns an die Staaten, insbesondere an die EU, OECD-Staaten bzw. **Staaten des „globalen Nordens“**, um ihre Verantwortung in Bezug auf die Stärkung von Frauenrechten weltweit aufzuzeigen. Das Schwergewicht wird dabei auf die Erfüllung der Grundbedürfnisse und der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte von Frauen gelegt, wobei die Rechte im bürgerlichen und politischen Bereich nicht außer Acht gelassen werden sollen und dürfen. Diese grundsätzlichen Erfordernisse sollten alle in eine Allgemeine Empfehlung zu CEDAW zum Thema „Frauenrechte und internationale Entwicklungspolitik“ einfließen.

In Kapitel 3 geben wir einen Überblick über ausgewählte **Menschenrechtsinstrumente**, in denen die Gleichstellung von Frauen und das Anliegen der internationalen Zusammenarbeit thematisiert und die völkerrechtliche Basis für Frauenrechte im Kontext internationaler Entwicklung aufgezeigt werden. Neben dem Verweis auf Aussagen von CEDAW findet sich eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen in anderen Konventionen und Erklärungen zu dieser Thematik. Mit diesem Abschnitt, der durch eine ausführlichere Fassung im Anhang zu dieser Publikation (s.u.) ergänzt wird, verbindet sich die Absicht, einerseits die auf der internationalen Ebene bereits bestehende Anerkennung dieser Anliegen zu belegen, andererseits aber auch Widersprüche und Lücken in Verträgen und Erklärungen offenzulegen.

In den **Schlussfolgerungen** (Kapitel 4) wird festgestellt, dass internationale Verträge und Erklärungen sich zwar immer wieder zu den Themen Gendergerechtigkeit und Entwicklungszusammenarbeit bzw. zu deren Verknüpfung, äußern, dass aber die **Umsetzung** weit hinter den Absichtserklärungen zurückbleibt. Vor diesem Hintergrund wird die Wichtigkeit der Erarbeitung einer aussagekräftigen CEDAW „General Recommendation“ zur Umsetzung einer gendersensiblen, an den Frauenrechten orientierten Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspolitik unterstrichen.

In einem eigenen **Anhang** wird, wie oben erwähnt, eine ausführliche Analyse ausgewählter Menschenrechtsinstrumente zu Frauenrechten und internationaler Entwicklung vorgenommen – mit Ausnahme von CEDAW, deren Stellungnahmen und Forderungen bereits im Rahmen der eigentlichen Publikation eingehend behandelt werden.

## 1. Zur Situation von Frauen in Ländern des „globalen Südens“

Die in den letzten Jahrzehnten immer wieder im Zeichen verschiedener „Krisen“ stehende internationale Wirtschaftsentwicklung hat weltweit die Ungleichheit verstärkt und vielfach zur Verschlechterung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von bereits benachteiligten Frauen in Ländern des globalen Südens geführt. Das schlägt sich auch darin nieder, dass zwei Drittel der Frauen in diesen Regionen dazu gezwungen sind, ohne jegliche soziale Absicherung im **informellen Sektor** zu arbeiten.<sup>4</sup>

Schätzungen zufolge machen Frauen 60 bis 70 Prozent **der Ärmsten der Welt**<sup>5</sup> aus, was sowohl Folge geschlechtsspezifischer Diskriminierung als auch Ursache für daraus resultierende weitere Benachteiligung ist.

*„Women bear a disproportionate burden of the world’s poverty. Statistics indicate that women are more likely to be poor and at risk of hunger because of the systematic discrimination they face in education, health care, employment and control of assets. Poverty implications are wide-spread for women, leaving many without basic rights such as access to clean drinking water, sanitation, medical care and decent employment. Being poor, can also mean they have little protection from violence and have no role in decision making.“*<sup>6</sup>

### 1.1. Ursachen für die Feminisierung der Armut

Die **Wurzeln** der Armut und Marginalisierung von Frauen in Ländern des globalen Südens sind darüber hinaus vielfältig. Sie gründen auf vielfach geringerem Ansehen von Frauen und daraus resultierenden Benachteiligungen sowohl in rechtlicher als auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht.

Diskriminierungen etwa im Erbrecht, beim Zugang zu produktiven Ressourcen wie Grund und Boden, ungerechte Entlohnung, erschwelter Zugang zu Bildung, fehlende Selbstbestimmung und körperliche, sexuelle und seelische Gewalt gegen Frauen in ihren vielfältigen Ausprägungen sind Hindernisse für ihre gleichberechtigte Partizipation in der Gesellschaft.

Eine zentrale Hürde für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an allen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens, nicht nur in Ländern des Südens, sondern weltweit, sind fortbestehende geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen und die daraus resultierende systemische Ungleichverteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern.<sup>7</sup>

Häufig sind es **Mehrfach-Diskriminierungen**, die Frauen besonders „verletzlich“ (*vulnerable*) machen, sei es z.B. als Angehörige einer minoritären Volksgruppe, als Frau mit einer Behinderung, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Hautfarbe. Es ist ein

<sup>4</sup> OECD: Policy Brief – Is the Informal Normal? Towards More and Better Jobs, March 2009,

<sup>5</sup> UN Women: Women, Poverty and Economics.

[http://www.unifem.org/gender\\_issues/women\\_poverty\\_economics](http://www.unifem.org/gender_issues/women_poverty_economics)

<sup>6</sup> Ebenda

<sup>7</sup> Vgl. UN: Report of the Special Rapporteur on extreme poverty and human rights, A/68/293, 9.8.2013, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N13/422/71/PDF/N1342271.pdf?OpenElement> ,

vielfältiges Zusammenspiel von Rollenzuschreibungen, Ausgrenzung, Marginalisierung und Diskriminierung, das zu Armut führt bzw. Wege aus der Armut versperrt.<sup>8</sup>

## **1.2. Beitrag von Entwicklungszusammenarbeit und Frauenförderung**

In der **Entwicklungszusammenarbeit** der fünfziger und sechziger Jahre – damals als „Entwicklungshilfe“ bezeichnet –, wurden Mädchen und Frauen zum großen Teil aus der Perspektive des „Wohlfahrtsansatzes“ in erster Linie als Hausfrauen und Mütter gesehen und Männer als Träger von Reformen angesprochen.<sup>9</sup> Heute sind Frauenförderung (Empowerment), Frauenrechte und Gender-Mainstreaming vielfach explizit Teil der **entwicklungspolitischen Agenda**. Doch oft ist weder eine ausreichende finanzielle Dotierung noch tatsächliche Wirksamkeit gegeben, wobei es im Bereich des Gender-Mainstreaming die größten Umsetzungsschwierigkeiten gibt.<sup>10</sup> Zudem gibt es in vielen OECD-Staaten kein Entwicklungsministerium oder eine vergleichbare Koordinationsstelle auf Regierungsebene, die für eine kohärente entwicklungspolitische Agenda unter Berücksichtigung der Frauenrechte im bi- und multilateralen Bereich sorgen könnte. Der EU Gender Action Plan innerhalb der EU Entwicklungszusammenarbeit blieb bisher ohne Budget und ohne Monitoring einer informierten Öffentlichkeit.

Gleichstellungsbemühungen auf nationalstaatlicher Ebene in den sogenannten „Entwicklungsländern“ – teilweise unterstützt durch eine gendersensible Entwicklungspolitik – werden zudem vielfach konterkariert durch Abkommen und Praktiken im Bereich der **internationalen Wirtschafts- und Handelspolitik**, die massive ökologische Probleme verursachen und zur fortgesetzten Verletzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte von Frauen vor allem in ländlichen Regionen des globalen Südens führen.

## **1.3. Wenig hilfreiche Rahmenbedingungen**

Zu Beginn der achtziger Jahre waren die mit der Auslandsverschuldung zusammenhängenden **Strukturanpassungsprogramme** von Weltbank und Währungsfonds wesentliche Auslöser für die Verarmung und Marginalisierung von Frauen, sowohl durch Job- und Einkommensverluste als auch durch den Abbau von öffentlicher Infrastruktur und Dienstleistungen, insbesondere in den für Frauen wichtigen Bereichen der Gesundheitsversorgung, der Bildungs- und Wohnmöglichkeiten, sowie in Bezug auf Zugang zu Wasser und zu günstiger Energie.

Im Anschluss daran haben die Auswirkungen der **Globalisierung** und **Liberalisierung des Welthandels und der Finanzmärkte** diese Trends noch verschärft. Durch ökologisch unangepasste und ausbeuterische industrielle und landwirtschaftliche Großprojekte wurden kleinräumige Produktions- und Marktstrukturen zerstört und Frauen als billige Arbeitskräfte mit nicht-existenzsichernden Löhnen in exportorientierte Sektoren integriert.

<sup>8</sup> Khan, Irene: The Unheard Truth about Poverty and Human Rights. New York 2009, W.W. Norton & Company Incorporated

<sup>9</sup> Moser, Caroline: Gender Planning in the Third World. Meeting Practical and Strategic Gender Needs. In: World Development, Vol. 17, Nr. 11; Neuhold, Brita: Wir wollen mitentscheiden! Empowerment von Frauen in der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Wien 1994, Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit. Österreichische Entwicklungszusammenarbeit – Bundeskanzleramt, S. 9 f.

<sup>10</sup> Vgl. Austrian Development Agency (ADA): Evaluation of the Austrian Development Cooperation (ADC) Gender Policy between 2004–2011 (2012),

<http://www.oecd.org/derec/austria/Final%20Evaluation%20Report%20GENDER.pdf>

Die Finanz- und Handelsliberalisierungen der letzten Jahrzehnte wurden ohne jegliche Berücksichtigung der Interessen von Frauen beschlossen und umgesetzt. Besonders krass sind die Folgen des **neoliberalen Handels** und der **Macht transnationaler Konzerne** in Bezug auf die wirtschaftliche Eigenständigkeit und das soziale Ansehen von Frauen in ländlichen Regionen. Eine der vielen Fehlentwicklungen ist in diesem Zusammenhang das vor allem in Afrika südlich der Sahara betriebene „**land grabbing**“, die Verpachtung von fruchtbarem Land zu Spottpreisen an ausländische Investoren. Die rücksichtslose **Kommerzialisierung** des landwirtschaftlichen Sektors in Ländern des globalen Südens trägt zur Verringerung der ökologischen Nachhaltigkeit dieser Regionen bei und führt zu empfindlichen Einschnitten in die Eigenständigkeit, die Ernährungssicherheit und die Gesundheit der Bevölkerung. Die agroindustriellen Produktionsweisen bewirken den **Verlust der biologischen Vielfalt** und führen oftmals zu einer Schmälerung des **Ansehens von Frauen** innerhalb ihrer Gesellschaft.<sup>11</sup>

Die **Weltbank** berücksichtigt innerhalb ihrer Kreditpolitik trotz Verbesserungen seit der vierten Weltfrauenkonferenz die sozialen und wirtschaftlichen Rechte von Frauen nach wie vor zu wenig. Die Arbeit des **Internationale Währungsfonds** weist bis jetzt kaum eine genderspezifische Ausrichtung auf.<sup>12</sup>

Die „**Global Europe**“ **Strategie** der EU zielt v.a. auf eine Stärkung der exportorientierten Industrie ab, anstatt die internationale Zusammenarbeit, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte, Nachhaltigkeit und Regionalität zu stärken. In den mit dieser Strategie verbundenen und hinter verschlossenen Türen verhandelten bilateralen und regionalen Freihandelsabkommen der EU wird Freihandel weit über die WTO-Abkommen hinaus verfolgt (etwa Freihandel für öffentliche Dienstleistungen). Freihandelsabkommen sind undemokratisch sowohl in ihrer Entstehungsgeschichte als auch hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten für Frauen, die mit den Konsequenzen dieser Abkommen leben müssen.

Internationale Politiken **unterlaufen** also vielfach Bemühungen zur Sicherung der Menschenrechte von Frauen im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich. Aus diesem Grund ist hier internationale Verantwortung gegenüber einer Vielzahl von „Playern“ einzufordern.

## **2. Politikkohärenz für Frauenrechte im Entwicklungskontext**

Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und der sozialen und wirtschaftlichen Entrechtung von Frauen, vor allem in Ländern des globalen Südens, dürfen nicht auf die **Entwicklungszusammenarbeit** beschränkt sein, sondern müssen auch im Bereich der nationalen und internationalen **Finanz-, Wirtschafts-, Handels-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Migrationspolitik** vollzogen werden, wobei viele dieser Bereiche als ineinander **verschränkt** gesehen werden müssen.

**Positive Schritte** im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zur Förderung und Umsetzung von Frauenrechten dürfen **nicht** durch Entscheidungen im Bereich der internationalen Wirtschaft geschwächt oder gar **aufgehoben** werden.

---

<sup>11</sup> Vgl. Wichterich, Christa: gleich, gleich, ungleich: Paradoxien und Perspektiven von Frauenrechten in der Globalisierung. Sulzbach, Taunus, 2009, Ulrike Helmer Verlag

<sup>12</sup> WIDE: Krise trifft Frau. Geschlechtsspezifische Aspekte der multiplen Krisen in Äthiopien. Wien 2012, S. 18 ff.

Das **Leitmotiv** dieser Bemühungen muss eine unfassende und tiefgehende Transformation der politischen Maßnahmen in den genannten Bereichen und nicht nur die Integration von Frauen in wirtschaftliche und umweltorientierte Angelegenheiten bedeuten.

Diese Ausrichtung muss als **Verpflichtung** gesehen und ihre Umsetzung laufend überprüft werden.

Vor diesem Hintergrund richten wir daher **Forderungen** bezüglich nötiger Interventionen in folgenden Politikfeldern an alle UN-Mitgliedsstaaten. Diese sollten des Weiteren auch in die Formulierung einer Allgemeinen Empfehlung zur CEDAW zum Thema „Frauenrechte und Entwicklungspolitik“ einfließen.

## 2.1. Entwicklungspolitik

Der **Entwicklungspolitik**, meistens in staatlichen Programmen konkret im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit organisiert, kommt eine wichtige Rolle darin zu, die Partnerländer zu unterstützen, die Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen. Sie muss sich insbesondere darum bemühen, mit ihrer Arbeit die ärmsten und am stärksten marginalisierten Bevölkerungsgruppen zu erreichen und ihre Rechte zu stärken, insbesondere die **Rechte der Frauen**. So muss auch auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene deren Mitbestimmung über Entwicklungspläne ermöglicht werden.

Die „Geberländer“ und multilateralen Institutionen sollten die „Abschließenden Kommentare“ der UN-Vertragsausschüsse (u.a. des CEDAW-Komitees) zu den Berichten ihrer EZA-Partnerländer für ihre entwicklungspolitischen Entscheidungen auswerten und ihre Prioritätensetzung an diesen Empfehlungen orientieren.<sup>13</sup>

Die **Finanzierung** von Entwicklungszusammenarbeit im engeren Sinn muss angekurbelt werden und mindestens dem seit der 2. UNCTAD in Neu Delhi 1968 eingeforderten **0,7%-Ziel** entsprechen. Auch in Zeiten wirtschaftlicher und finanzieller **Krisen** dürfen diese Mittel für bi- und multilaterale Kooperation auf keinen Fall gekürzt werden. Zusätzlich gilt es, Mittel zur Bekämpfung des Klimawandels als auch zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bereitzustellen und Frauen den Zugang zu entsprechenden Fonds zu ermöglichen.

Grundsätzlich dürfen nur Strategien und Maßnahmen, die **tatsächlich benachteiligten Menschen in den Ländern des globalen Südens** dienen, als EZA eingestuft werden. In diesem Sinn dürften z. B. Förderungen im Bereich der Exportkredite, Entschuldungsmaßnahmen und Mittel für Flüchtlingsbetreuung in den OECD-Staaten nicht angerechnet werden.

Die Umsetzung der Genderperspektive innerhalb der EZA und ihre Übereinstimmung mit der Außenwirtschaftspolitik muss von effizient aufgebauten und gut ausgestatteten **entwicklungspolitischen Agenturen** in Kooperation mit NGOs wahrgenommen und auf hoher staatlicher Ebene (etwa durch ein Entwicklungsministerium) koordiniert werden. Aktuellen Tendenzen, wie sie etwa auf der OECD-Konferenz zu Aid Effectiveness 2011 in Busan deutlich wurden, Entwicklungszusammenarbeit zunehmend in Kooperation mit Unternehmen zu betreiben bzw. an diese auszulagern (um damit öffentliche Mittel

---

<sup>13</sup> Vgl. Schöpp-Schilling Beate (2007): CEDAW nach 25 Jahren. In: Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 166, Gender und Internationales Recht, Berlin



einzusparen), muss gegengesteuert werden, da es hier leicht zu Interessens- bzw. Zielkonflikten mit der Wahrung und Förderung von Frauenrechten kommen kann.

Bei allen Vorhaben sollten sich **Regierungen** in Geber- und Partnerländern gezielt zu Gendergerechtigkeit austauschen. Wichtig ist, die **Zivilgesellschaft** sowohl in Partnerländern als auch in den „Geber“-Ländern aktiv einzubeziehen.

Dabei sollten nicht nur die **praktischen** Bedürfnisse von Frauen im Bereich des täglichen (Über-)Lebens, sondern auch ihre **strategischen Interessen** innerhalb der Gesellschaft, im Hinblick auf ihre Beteiligung an politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entscheidungen im Auge behalten werden.<sup>14</sup>

Das Streben nach Umsetzung aller **Menschenrechte, von Gender Equality und Empowerment von Frauen** muss im Mittelpunkt stehen. Entwicklungsprogramme müssen benachteiligte Frauen erreichen und Formen multipler Diskriminierung im Blick haben. Es bedarf partizipativer Ansätze, die der Tatsache gerecht werden, dass Frauen Trägerinnen von Rechten sind und daher nicht zu Empfängerinnen von Hilfe degradiert werden dürfen. Die gesellschaftliche Teilhabe von Frauen muss gefördert werden, damit sie ihre Interessen vertreten können, womit umgekehrt auch die Rechenschaftspflicht von Staaten gegenüber ihren Bürgerinnen gestärkt wird. Daher ist es auch wichtig, die Arbeit von **Frauenorganisationen** im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen.

Entwicklungszusammenarbeit muss sowohl gezielte **Frauenförderung** im engeren Sinn – also Unterstützung von frauenrechtsorientierten Projekten und Programmen – als auch funktionierendes **Gender-Mainstreaming** in allen gesellschaftlichen Bereichen umfassen.

Auf Projekt- und Programm-Ebene muss darauf geachtet werden, dass Frauenrechte, Gleichstellung und Empowerment von Frauen **in allen Phasen** berücksichtigt werden und gezielt darauf ausgerichtet sind. Dazu gibt es mittlerweile viel Expertise sowie Trainingsunterlagen für die verschiedensten Bereiche.<sup>15</sup>

Während aller Phasen des Projekt- und Programmzyklus müssen nach dem Geschlecht differenzierte **Daten** erhoben, **Berichte** abgefasst und **Evaluierungen** vorgenommen werden.

Um die **Kapazitäten** zu stärken und Wissenstransfer zu sichern, sollten regelmäßige **Gender Trainings** auf BeamtenInnenebene sowohl im „Geber-“ als auch im „Partnerland“ organisiert werden.

Zur **Überprüfung**, ob EZA-Programme gendersensibel ausgestaltet sind und der Gleichstellung von Frauen dienen, kann der gut etablierte OECD-DAC-Policy Marker zu „Gender Equality“ benutzt werden. Er sollte auch auf multilaterale Geber-Institutionen Anwendung finden. So würde das Bild der Mittelflüsse in Bezug auf Frauenförderung und Gender-Mainstreaming vervollständigt und das Monitoring verbessert werden.

---

<sup>14</sup> Diese Unterscheidung wurde das erste Mal in folgenden Publikation ausführlich analysiert: Molyneux, Maxine; Mobilisation without Emancipation. In: Feminist Studies 11, 1985, Nr. 2; Moser, Caroline: Gender Planning in the Third World. Meeting Practical and Gender Needs, in: World Development, Vol. 17, No. 11; Young, Kate (Hg.): Women and Economic Development: Local, Regional and National Planning Strategies. Oxford 1988, Berg Publishers Ltd.

<sup>15</sup> Vgl. UN WomenWatch: Information and Resources on Gender Equality and Empowerment of Women (o.J.), [http://www.un.org/womenwatch/directory/gender\\_training\\_90.htm](http://www.un.org/womenwatch/directory/gender_training_90.htm)

Eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen dieser Pläne ist eine umfassende Informations- und **Bewusstseinsbildung** sowohl in Geber- wie Empfängerländern. In diesem Zusammenhang müssen MultiplikatorInnen ausgebildet, Informationen zur Verfügung gestellt und umfassende Forschungsarbeiten durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang soll auch daran erinnert werden, dass es in der Verantwortung aller Staaten liegt, das **UN CEDAW-Komitee** auch ausreichend **finanziell zu dotieren**, sodass dieses tatsächlich in der Lage ist, die einzelnen Länderberichte rasch und umfassend überprüfen zu können.<sup>16</sup>

## **2.2. Finanzmarkt- und Haushaltspolitik**

Eine verantwortungsvolle **internationale Finanzmarktpolitik** spielt ebenso wie ausgewogene nationale Haushaltspolitik(en) eine wesentliche Rolle für die Erfüllung der Staatenpflichten im Bereich der ökonomischen und sozialen Frauenrechte.

Finanzmärkte brauchen einen **regulativen Rahmen**, um im Dienste der BürgerInnen funktionieren zu können. Dieser Rahmen ist so auszugestalten, dass die Bedürfnisse von Frauen und marginalisierten Bevölkerungsgruppen speziell berücksichtigt werden: Die Verhinderung von Spekulation auf Wasser und Grundnahrungsmittel, die Vermeidung von Steuerflucht und Korruption, die Schaffung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für Frauen mit geringem Einkommen gehören zu wichtigen Schritten in diesem Zusammenhang.

Die öffentliche Haushaltsführung muss so gestaltet sein, dass durch **Steuerung der Einnahmen- und Ausgabenpolitik** eine Benachteiligung von Frauen verhindert und ihre Gleichstellung gefördert wird. Spürbare Besteuerung von nicht-nachhaltigen Konsumprodukten, Verkehr und Industrie sind wichtig, um Umweltschäden zu vermeiden. Progressive Einkommens- und Vermögensteuersysteme wiederum dienen der Entlastung von Einkommensschwachen und sind nötig, um solide budgetäre Grundlagen für staatliche Leistungen zu gewährleisten. Auf der Ausgabenseite ist auf die Umverteilungswirkung zu achten und das Schwergewicht auf jene öffentlichen Dienstleistungen zu legen, die der Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte dienen und Frauen eine gleichberechtigte Teilnahme an allen Bereichen des öffentlichen Lebens ermöglichen. Zu vermeiden sind einseitige Ausgabenkürzungen bzw. Austeritätsprogramme, die eine Mehrbelastung von einkommensschwachen Haushalten, Mehrarbeit im Haushalt und damit Mehrbelastungen vor allem für Frauen und Mädchen bedeuten.

Auf UN-Ebene haben die Staaten im Dezember 2008 in der „Doha-Erklärung zur Entwicklungsfinanzierung“<sup>17</sup> erklärt, **Gender-Budgeting** umsetzen zu wollen. Dementsprechend ist die öffentliche Einnahmen- und Ausgabenpolitik so zu gestalten, dass sie dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter förderlich ist. Dieses Bekenntnis gilt es umzusetzen!

## **2.3. Wirtschafts- und Handelspolitik**

<sup>16</sup> Vgl. Schulz, Patricia: Challenges for treaty bodies - sustainability and fulfilment of their mandate, 30.8.2013, <http://www.ishr.ch/news/opinion-challenges-treaty-bodies-sustainability-and-fulfilment-their-mandate>

<sup>17</sup> United Nations (2008): Doha Declaration on Financing for Development, S.9, [http://www.un.org/esa/ffd/doha/documents/Doha\\_Declaration\\_FFD.pdf](http://www.un.org/esa/ffd/doha/documents/Doha_Declaration_FFD.pdf)

In diesem Bereich muss sicher gestellt sein, dass **keine Strategien** verfolgt werden, die die Menschenrechte im Allgemeinen und die Menschenrechte von Frauen im Besonderen verletzen.

**In allen Wirtschaftszweigen** muss die Achtung und der Schutz der Menschenrechte von Frauen gewährleistet werden. Seitens der Regierungen muss darauf geachtet werden, dass die traditionellen Verdienst- und Einkommensmöglichkeiten von Frauen wie z. B. in der Textilverarbeitung, im Fischereiwesen, in der Herstellung und dem Verkauf von Speisen und handwerklichen Erzeugnissen in ihrem Umfeld und auf Kleinmärkten nicht durch die Bevorzugung von Großbetrieben und Ketten eingeschränkt und zerstört werden.

Es gilt, die Menschenrechte von Frauen sowohl **in formellen als auch informellen Arbeitsverhältnissen** zu schützen und zu stärken. Nur 40% der arbeitenden Menschen weltweit ist in formellen Beschäftigungsverhältnissen tätig, 60% arbeiten informell.<sup>18</sup> Der „Gender Pay Gap“ ist für Frauen in prekären bzw. informellen Arbeitsverhältnissen noch größer als in formellen Arbeitsverhältnissen.<sup>19</sup> Es bedarf der Stärkung der Organisation von **informell arbeitenden Frauen**, damit diese ihre Menschenrechte auch einfordern können.

**Betriebe** müssen dahingehend kontrolliert werden, ob die Bezahlung, die Arbeitsbedingungen, Anstellungs- und Kündigungsverfahren vom sozialen und genderspezifischen Standpunkt her gerecht, ausgewogen und ökologisch verträglich sind, und ob sie frauenspezifische Rechte – z.B. Mutterschutzregelungen – umsetzen. Zu diesem Zweck müssen insbesondere unabhängige Arbeitsinspektorate finanziell und personell ausreichend ausgestattet und in Fragen des Monitoring von geschlechtsspezifischer Diskriminierung geschult sein. Vor allem gilt: Arbeiterinnen müssen sich gewerkschaftlich organisieren können!

In diesem Zusammenhang sind vor allem **transnationale Konzerne** in die Pflicht zu nehmen. Sie profitieren von Dumping im Bereich von Arbeits- und Umweltstandards und tolerieren die Ausbeutung von Frauen und Menschenrechtsverletzungen in den sogenannten „Freien Produktionszonen“ bzw. im Rahmen eines globalen Subcontracting-Systems. Es ist – wie im Juni 2013 in der CSO-Erklärung Vienna+20 gefordert<sup>20</sup> – hoch an der Zeit, im Rahmen der Vereinten Nationen ein bindendes Abkommen über die menschenrechtlichen Verpflichtungen von transnationalen Konzernen zu beschließen und Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen und ökologischen Verbrechen den Zugang zu einer internationalen Gerichtsbarkeit zu verschaffen, insbesondere für jene Fälle, in denen das nationale Rechtssystem versagt.

Internationale und nationale **Handelspolitik** darf das Ziel der Armutsbekämpfung und die Auswirkungen auf Frauen und Geschlechterverhältnisse nicht außer Acht lassen.<sup>21</sup>

In allen bi- und multilateralen **Handelsabkommen** müssen mögliche Auswirkungen auf die soziale Stellung, die gesundheitliche Verfassung von Frauen und ihren Familien, deren

<sup>18</sup> OECD (2009): Is Informal Normal? Messages, figures and data,

<http://www.oecd.org/dev/poverty/isinformalnormalmessagesfiguresanddata.htm#messages>

<sup>19</sup> OECD (2012), Closing the Gender Gap: Act Now, <http://www.oecd.org/inclusive-growth/Closing%20the%20Gender%20Gaps.pdf>

<sup>20</sup> Siehe The Vienna+20 CSO Declaration, a.a.O, S. 7f, [www.viennaplus20.org](http://www.viennaplus20.org)

<sup>21</sup> Center for International Development of Harvard University: Gender Issues and International Trade. Harvard 2003: [www.cid.harvard.edu/cidtrade/sie/gender.htm](http://www.cid.harvard.edu/cidtrade/sie/gender.htm); Atthill, Catherine; Williams, Mariama; Carr, Marilyn; Takur, Sarojini, Ganju: Gender and Trade Action Guide. A Training Resource. Commonwealth Secretariate 2010

Möglichkeiten zur weiteren Verwendung traditionellen Wissens im Auge behalten und die demokratische Mitgestaltung sowie Änderung bestehender Verträge ermöglicht werden. Die Staaten sind nachdrücklich aufgefordert, Frauen in Regionen des globalen Südens in ihrer **Rechtsposition** zu stärken und sie vor Vereinnahmung, Enteignung von natürlichen Ressourcen und geistigen Eigentums sowie Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen durch multinationale Konzerne und andere Großbetriebe zu **schützen** sowie ihre demokratische Mitsprache zu fördern.

Die **Welthandelsorganisation (WTO)** muss den Prinzipien der Vereinten Nationen sowie den Verpflichtungen und Regeln der CEDAW, des ICESCR, der Konvention über biologische Vielfalt, den Konventionen der ILO und den Empfehlungen der Aktionsplattform von Peking entsprechen und ihre Strategien in den Rahmen der Menschenrechte, des Strebens nach Gender Equality und der Sicherstellung ökologischer Nachhaltigkeit stellen. Auch multilaterale Organisationen müssen sich an den Menschenrechten orientieren!

**Gender Impact Assessments** zu den Auswirkungen der WTO-Handelspolitik sowie regionaler Freihandelsabkommen auf Frauen und Geschlechterverhältnisse müssen durchgeführt und von genderorientierten Evaluierungen begleitet werden.

Innerhalb der WTO sollten „Gender Desks“ geschaffen werden, bei gleichzeitiger Einbindung der kritischen Reflexion von Seiten der Zivilgesellschaft, die befürchtet, dass die Organisation jene Strategien, die die weitere Verarmung und die Ausgrenzung von Frauen vorantreiben, gezielt als Voraussetzung für deren wirtschaftlichen Aufschwung propagiert.

Die Umsetzung der „**Doha-Entwicklungsrunde**“ der WTO zur differenzierten Behandlung der Entwicklungsländer muss evaluiert werden. Dabei ist besonders auf die Situation und die Rolle von Frauen und die Schaffung gleichberechtigter Beziehungen zwischen den Geschlechtern zu achten.

**Codices** zur Einhaltung von Menschenrechten auf Seiten internationaler Konzerne, insbesondere die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat beschlossenen „Guiding Principles on Business and Human Rights“ („Ruggie Principles“)<sup>22</sup> müssen als **Verpflichtung** durchgesetzt und ihre Umsetzung überprüft werden.<sup>23</sup> Dabei muss die Gleichbehandlung und der Schutz der Menschenrechte von Frauen explizit berücksichtigt werden.

Die Politik der **Weltbank** sollte im Bereich Wirtschaft und Handel mehr als bisher auf die Förderung der Stellung von Frauen ausgerichtet sein. Die Umsetzung bestehender Strategien der Bank wie der „Operational Policy on Gender and Development“ und des „Gender Action Plan“ sollte effektiver gestaltet werden.

**Wissenschaftliche Erkenntnisse** zum Rahmenthema „Geschlechterverhältnis und (neoliberale) Wirtschaft“ sollen gefördert und verbreitet werden. Auf der Grundlage kritischer Analyse sollten regelmäßige Gender-Trainings in allen Außenhandelsstellen und auf der Ebene internationaler Handels- und Finanzorganisationen stattfinden. Beispiele für „Good Practices“ könnten/sollten dabei als positives Anschauungsmaterial dienen.

---

<sup>22</sup> Vgl. UN Human Rights Council resolution 17/4; vgl. Business & Human Rights Resource Center, <http://www.business-humanrights.org/UNGuidingPrinciplesPortal/Home>.

<sup>23</sup> Vgl. die NGO-Forderungen „Vienna+20“, 2013, <http://viennaplus20.wordpress.com/>, oder das Statement Ecuadors zu transnationalen Konzernen und Menschenrechten beim Menschenrechtsrat im September 2013, siehe <http://business-humanrights.org/media/documents/statement-unhrc-legally-binding.pdf>

## 2.4. Landwirtschafts- und Umweltpolitik

Zu den wichtigsten Anliegen in diesem Bereich gehören das **Empowerment** von Frauen in der Landwirtschaft, die Sicherstellung ihrer Landrechte, die Erweiterung ihres Zugangs zu Grund und Boden, die Verbesserung ihrer Stellung im Erbrecht, die Sicherung ihres Verfügungsrechts über ihre Erträge aus ihren landwirtschaftlichen Tätigkeiten, ihre Aus- und Weiterbildung, der Zugang zu ökologisch nachhaltigen Technologien sowie die Unterstützung der **Forschung** und Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien.<sup>24</sup>

Die **ökologische Zerstörung** durch Bergbau, Energiegewinnung, nicht-nachhaltige Industrien, industrielle Landwirtschaft, Verkehr und unangepassten Tourismus muss gestoppt werden! Gerade die Entwicklungsländer, die den damit einhergehenden **Klimawandel** nicht verursacht haben, leiden am stärksten unter dessen Folgen. Aufgrund ihrer im Vergleich zu Männern im Durchschnitt höheren Armut sind Frauen von der Beeinträchtigung ihrer Lebensgrundlagen, die z.B. als Folge des Einsatzes neuer, unangepasster Technologien auftreten kann, besonders betroffen.

Auch das historisch nicht neue „**land grabbing**“ in Ländern des globalen Südens, vor allem in Afrika<sup>25</sup>, hat äußerst negative Auswirkungen auf die Ernährungssituation, Frauen und Umwelt<sup>26</sup>.

Die negativen Auswirkungen von **WTO-Abkommen** wie des Landwirtschaftsabkommens (AoA) auf Frauen in Ländern und Regionen des globalen Südens<sup>27</sup> müssen überprüft und vorhandene Strategien für Ernährungssicherheit und Ernährungssouveränität umgesetzt werden.

Ebenso müssen die negativen Auswirkungen von **TRIPs** (Trade Related Intellectual Property Rights) bekämpft und Frauen in ihrem Widerstand gegen die rücksichtslose Aneignung natürlicher Ressourcen und traditionellen Wissens durch transnationale Konzerne<sup>28</sup> unterstützt und der Verlust der bedeutenden Rolle von Frauen bei der Wahrung der biologischen Vielfalt<sup>29</sup> verhindert werden.

Die in den letzten Jahren verhandelten und teilweise beschlossenen bilateralen und regionalen **Freihandelsabkommen** dürfen nicht umgesetzt bzw. müssen ausgesetzt werden, solange es keine gendersensiblen Folgeabschätzungen gibt und sie nicht nachweislich der Stärkung der Menschenrechte Aufmerksamkeit zollen.

---

<sup>24</sup> Baden, Sally: Gender Issues in Agricultural Market Liberalisation. 2007, Bridge

<sup>25</sup> Siehe WIDE 2012, a.a.O., SW. 24 f.

<sup>26</sup> Behrmann, Julia; Meinzen-Dick, Ruth; Quisumbing, Agnes: The Gender Implications of Large-Scale Land Deals. IFPRI Discussion Paper 01056. International Food Policy Research Institute. Washington, Addis Ababa, New Delhi, Accra 2011; WIDE, 2012 a.a.O., S. 24 f.

<sup>27</sup> Bernardino, Naly: Ten Years of the WTO Agreement on Agriculture: Problems and Projects. Geneva 2005. International Gender and Trade Network (IGTN)

<sup>28</sup> Sahai, Suman: TRIPs and Biodiversity: A gender perspective, in: Gender and Development Vol. 12, No. 2, July 2004; Barwa, Sharmishta; Rai, Shirin M.: The political economy of intellectual property rights: a gender perspective, in: Development and the Challenge of Globalization, 2002, [http://www2.warwick.ac.uk/fac/soc/pais/people/rai/publications/knowledge\\_/gender\\_and\\_it\\_-\\_intellectual\\_property.pdf](http://www2.warwick.ac.uk/fac/soc/pais/people/rai/publications/knowledge_/gender_and_it_-_intellectual_property.pdf); Gibb, Heather: Gender Dimensions of Intellectual Property and Traditional Medicinal Knowledge. Gender and Trade – Action Guide: A Training Resource. UNDP Asia-Pacific 2007

<sup>29</sup> Mies, Maria; Shiva, Vandana: Ökofeminismus – Beiträge zur Praxis und Theorie. Rotpunktverlag 1995; Müller, Franziska: Genderperspektiven in der Biodiversitätspolitik. Dokumentation der Veranstaltungsreihe Biologische Vielfalt- Run Up 2010, Berlin 2008/2009

Die Kreditpolitik der **Weltbank** sollte verstärkt auf die Bedürfnisse und das Potential von Frauen in ländlichen Regionen des globalen Südens ausgerichtet sein und streng auf Kriterien des ökologisch nachhaltigen Wirtschaftens beruhen.<sup>30</sup>

## **2.5. Migrationspolitik**

Rund drei Prozent der Weltbevölkerung leben dauerhaft oder vorübergehend außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit. Der Anteil an **Frauen** unter den internationalen MigrantInnen beträgt dabei – wenn auch von Land zu Land unterschiedlich – knapp die Hälfte.

Obwohl Migrantinnen weltweit eine wichtige Rolle in der Wirtschaft in den Aufnahmeländern spielen und ihre Rücküberweisungen zugleich substanzielle Beiträge für das (Über-)Leben ihrer Familienangehörigen in den Herkunftsländern darstellen, werden Migrationspolitiken nicht auf ihre entwicklungspolitischen und – länderübergreifend – **frauenrechtlichen Auswirkungen** überprüft.

Restriktive Politiken reicher Länder wie der EU-Staaten – sowohl innerhalb von Europa als auch außerhalb, im Dienst eines zunehmend externalisierten EU-Grenzregimes<sup>31</sup> – führen zu **hohen Kosten und Risiken für Migrantinnen**, zu massiven Menschenrechtsverletzungen und zu frauenspezifischen Diskriminierungen.<sup>32</sup>

Anstatt Migrantinnen in die Illegalität zu drängen, müssen menschenrechtskonforme Migrationspolitiken umgesetzt werden, die Frauen legale Migrationsmöglichkeiten eröffnen. Migrationspolitiken müssen auf den Schutz der Grundrechte von Migrantinnen abzielen, wie sie in der **Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen**<sup>33</sup> ausformuliert sind. Ebenso müssen sie auf die Einhaltung der Arbeitsrechte laut ILO-Konventionen, insbesondere **ILO-Konvention 189 zum Schutz der Rechte von Hausangestellten**<sup>34</sup>, und auf die Überwindung der vielfältigen Formen rassistischer Diskriminierung<sup>35</sup> sowie geschlechtsspezifischer Diskriminierung und (sexueller) Gewalt ausgerichtet sein.

Zugleich müssen jene Politiken kritisch untersucht werden, welche die massiven gesellschaftlichen Umstrukturierungen in Entwicklungsländern im **Kontext der Globalisierung** bewirken. Umweltkatastrophen, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, wachsende Armut und Ungleichheit sowie Gewalt zwingen Frauen dazu, Überlebensstrategien für sich selbst und für ihre Familien in anderen Ländern zu suchen. Migration ist ein Phänomen, das mit der wirtschaftlichen Globalisierung in engstem Zusammenhang steht.<sup>36</sup>

<sup>30</sup> Vgl. WIDE 2012, a.a.O.

<sup>31</sup> AGEZ: Migration und Entwicklung, 2007, <http://www.globaleverantwortung.at/images/doku/migration-und-entwicklung.pdf>; WIDE: Migration in the Context of Globalisation: Women's Human Rights at Risk?, 2010, <http://wideplusnetwork.files.wordpress.com/2012/10/ac2010reportfinalthird.pdf>

<sup>32</sup> Vgl. WIDE, Wien 2012, a.a.O.; WIDE: Women's labour migration in the context of globalisation, Brüssel 2010, <http://wideplusnetwork.files.wordpress.com/2012/10/wide-wom-migr-corr2010tenenglish.pdf>

<sup>33</sup> Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18. Dezember 1990, [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICRMW/icrmw\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICRMW/icrmw_de.pdf)

<sup>34</sup> ILO: C189 - Domestic Workers Convention, 2011

[http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100\\_INSTRUMENT\\_ID:2551460](http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:2551460)

<sup>35</sup> Vgl. International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, 1965, <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CERD.aspx>

<sup>36</sup> Franck, Anja K. & Andrea Spehar: Arbeitsmigration von Frauen im Kontext der Globalisierung. Berlin 2010

### 3. Menschenrechtsinstrumente zu Frauenrechten und internationaler Entwicklung

#### 3.1. Begründungen aus Sicht des Völkerrechts

In den 2011 an der Universität Maastricht von VölkerrechtlerInnen präsentierten „**Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States** in the Area of Economic Social and Cultural Rights“<sup>37</sup> werden Staatenpflichten in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (WSK-Rechte), die über die Verantwortung über das, was auf dem jeweils eigenen Staatsgebiet passiert, hinausreichen, herausgearbeitet.

„(...) *extraterritorial obligations encompass:*

- a) obligations relating to the acts and omissions of a State, within or beyond its territory, that have effects on the enjoyment of human rights outside of that State's territory; and*
- b) obligations of a global character that are set out in the Charter of the United Nations and human rights instruments to take action, separately, and jointly through international cooperation, to realize human rights universally”<sup>38</sup>.*

Obwohl diese Prinzipien den Schwerpunkt auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte legen, sind sie, wie in der NGO-Erklärung zu Vienna+20 im Juni 2013 hervorgehoben wurde, auf Menschenrechte im Allgemeinen anwendbar.<sup>39</sup>

Die „Maastricht Principles“ streichen also die Verpflichtungen von Staaten heraus, für die Wahrung der **Menschenrechte auch außerhalb ihres Territoriums** einzustehen, indem a) die Folgen des eigenen (nationalstaatlichen) Handelns in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte weltweit beachtet werden, und b) Entwicklungszusammenarbeit geleistet wird.

In den „Maastricht Principles“ wird die „Verpflichtung zur Schaffung günstiger internationaler Rahmenbedingungen“ genannt. Ausdrücklich wird dabei hervorgehoben, dass dies auch jene Bereiche betrifft, die über EZA im engeren Sinn hinausgehen, und damit „**Politikkohärenz für Entwicklung**“ bedeuten: „(...) *States must take deliberate, concrete and targeted steps (...), including in matters relating to bilateral and multilateral trade, investment, taxation, finance, environmental protection and development cooperation.*“<sup>40</sup>

Diesen Ansatz gilt es, für die Frauenrechte nutzbar zu machen.

#### 3.2. Aussagen in der Frauenrechtskonvention (CEDAW)

CEDAW, die Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, gilt als die „Magna Charta“ der Frauenrechte<sup>41</sup>, da hiermit erstmals spezifische Rechte von Frauen

<sup>37</sup> FIAN: Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the Area of Economic, Social and Cultural Rights. Köln 2012. FIAN Deutschland e.V.

<sup>38</sup> Ebenda, S. 5

<sup>39</sup> Vgl. The Vienna+20 CSO Declaration, adopted in Vienna on June 26, 2013. Wien 2013, S. 5  
<http://viennaplus20.files.wordpress.com/2013/07/vienna-20-cso-declaration-final-post2.pdf>

<sup>40</sup> FIAN: Maastricht Principles, S. 9

<sup>41</sup> Neuhold, Brita; Pirstner, Renate; Ulrich, Silvia: Menschenrechte – Frauenrechte, Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen. Innsbruck, Wien, München 2003, Studienverlag, S. 49 ff.; Neuhold, Brita: CEDAW+30, in: VIDC News 9/2009, <http://www.vidc.org/index.php?id=898>; dies.:

und Maßnahmen gegen die Diskriminierung und zur Gleichstellung von Frauen als eine eigene Menschenrechtskonvention beschlossen wurden.

Wie schon eingangs betont, wird das Bekenntnis zu Gendergerechtigkeit in der internationalen Entwicklungspolitik nicht eigens hervorgehoben, trotzdem finden sich Verweise auf dieses Anliegen.

In der **Präambel** von CEDAW wird auf Frauenarmut und internationale Zusammenarbeit Bezug genommen. Darin heißt es, dass die Vertragsstaaten angesichts der Tatsache, „dass dort, wo Armut herrscht, Frauen beim **Zugang zu Nahrungsmitteln**, Gesundheitseinrichtungen, Bildung, Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie bei der Befriedigung sonstiger Bedürfnisse am ehesten benachteiligt werden“ besorgt sind, und dass sie nachdrücklich darauf hinweisen, dass „die Errichtung der neuen Weltwirtschaftsordnung auf der Grundlage von Gleichheit und Gerechtigkeit (...), die **gegenseitige Zusammenarbeit aller Staaten** ungeachtet ihrer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung (...) den sozialen Fortschritt und die soziale Entwicklung fördern und somit zur Erreichung der **vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau** beitragen (...).

In **Artikel 3** wird folgende Zielvorstellung geäußert: „Die Vertragsstaaten treffen **auf allen Gebieten**, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, **alle geeigneten Maßnahmen**, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Sicherung der uneingeschränkten Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, dass alle Frauen die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt ausüben und genießen können.“

In **Artikel 14** wird beschlossen: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der **Frauen auf dem Lande**, um dafür zu sorgen, dass sie unter den gleichen Bedingungen wie die Männer an der **ländlichen Entwicklung** und an den sich daraus ergebenden Vorteilen teilhaben können, und gewährleisten ihnen insbesondere folgende Rechte: a) Mitwirkung auf allen Ebenen an der Ausarbeitung und Durchführung von **Entwicklungsplänen**“. Für WIDE bedeutet das den Auftrag an sogenannte „Entwicklungsländer“ ebenso wie an die „Geberstaaten“, Frauen auf allen Ebenen in die Formulierung von Entwicklungszielen ebenso wie in die konkrete Programmierung einzubeziehen.

In der CEDAW **General Recommendation No. 28**<sup>42</sup> (On the core obligations of States parties under article 2 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women) wird speziell auf die **Verantwortung der Staaten für den Schutz der Menschenrechte** Bezug genommen. So wird unter Abschnitt II.12 vermerkt: “(...) *States parties are responsible for all their actions affecting human rights, regardless of whether the affected persons are in their territory.*”

In derselben Empfehlung heißt es in Abschnitt III.36 explizit, dass **transnationale Unternehmen** für die Verletzung von Frauenrechten auch in ausgelagerten Produktionsstätten haftbar gemacht werden müssen. Die Verantwortung dafür liegt bei den Staaten, in denen die Unternehmen ihren Firmensitz haben: „*Paragraph 2e establishes an obligation of States parties to eliminate discrimination by any public or private actor. (...) The obligations*

---

<sup>42</sup> United Nations/ Committee on the Elimination of Discrimination against Women (2010): General recommendation No. 28 on the core obligations of States parties under article 2 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G10/472/60/PDF/G1047260.pdf?OpenElement>



*incumbent upon States parties requiring them to establish legal protection of the rights of women on an equal basis with men and to ensure through competent national tribunals and other public institutions the effective protection of women against any act of discrimination and to take all appropriate measures to eliminate discrimination against women by any person, organization or enterprise, also extend to acts of **national corporations operating extraterritorially.***”

In den Empfehlungen an die Vertragsstaaten hinsichtlich der **Umsetzung** nennt das Komitee unter 38a (CEDAW General Recommendation No. 28) ein weiteres Ziel: *„Promoting Equality of women through the formulation and implementation of national plans of action and other relevant policies and programmes in line with the Beijing Declaration and Platform for Action and allocating adequate human and financial resources”.*

Weiters enthält die jüngst (2013) herausgegebene **CEDAW-Empfehlung, General Recommendation No. 30 zu Frauen und Konfliktprävention, (bewaffneten) Konflikten und Post-Konflikt-Situationen**<sup>43</sup> sehr wertvolle Interpretationen bezüglich der Anwendung von CEDAW im Kontext von Post-Konflikt-Situationen, die auch die Entwicklungspolitik betreffen.

In dieser Empfehlung wird betont, dass in Post-Konfliktsituationen die Situation von Frauen nicht zugunsten von Stabilisierungsmaßnahmen vernachlässigt werden darf, sondern die Umbruchssituation zur **Stärkung der Teilhabe von Frauen** an politischer Entscheidungsfindung und sozioökonomischer Entwicklung genutzt werden sollte: *„The immediate aftermath of conflict can provide a strategic opportunity for States parties to adopt legislative and policy measures to eliminate discrimination against women in the political and public life of the country and to ensure that women have equal opportunities to participate in the new, post-conflict structures of governance.”*

Auch die Verantwortung von „Geber“-Staaten hinsichtlich **humanitärer Hilfe und Wiederaufbaumaßnahmen** wird in den Blick genommen:

*„The Convention applies to a wide range of situations, for example (...) to bilateral or multilateral donor assistance for conflict prevention and humanitarian aid, mitigation or post-conflict reconstruction; (...) and in the formation of trade agreements with conflict-affected countries.”*

Damit ist eine **Verantwortung für die Entwicklungspolitik** formuliert, in Post-Konflikt-Situationen Frauenrechte zu stärken.

Das CEDAW-Komitee unterstützt in Empfehlung Nr. 30 (III.A.8, III.A.10) die Interpretation in Empfehlung Nr. 28 bezüglich der extraterritorialen Staatenpflichten und führt dazu weiter aus:

*“The Convention also requires States parties to regulate the activities of domestic non-State actors, within their effective control, who operate extraterritorially. The Committee reaffirmed in its general recommendation No. 28 (2010) the requirement in article 2 (e) of the Convention to **eliminate discrimination by any public or private actor**, which extends to acts of **national corporations operating extraterritorially**. That would include cases in which national corporations extend loans to projects in conflict-affected areas that lead to forced*

---

<sup>43</sup> United Nations/ Committee on the Elimination of Discrimination against Women (2013): General Recommendation No. 30 on women in conflict prevention, conflict and post-conflict situations, <http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CEDAW/GComments/CEDAW.C.CG.30.pdf>

*evictions and which call for the establishment of accountability and oversight mechanisms for private security and other contractors operating in conflict zones.”*

Mit dieser Empfehlung wird die Verantwortung von Staaten für Unternehmen, die in ihnen angesiedelt sind, aber extraterritorial (in andern Ländern) operieren, im Zusammenhang mit Staaten in Konflikten bzw. Post-Konflikt-Situationen explizit gemacht.

### 3. 3. Stellungnahmen in anderen Abkommen und Erklärungen

In Zusammenhang mit internationaler Entwicklung und Frauenrechten sind noch zahlreiche andere Menschenrechtsinstrumente zu nennen, die Hinweise auf die Thematik – wenn auch in sehr unterschiedlicher Dichte - beinhalten. Dazu gehören sowohl verbindliche **Abkommen** als auch als „**Soft Law**“ geltende Erklärungen und Konferenzdokumente, über deren Bedeutung Konsens von Seiten der internationalen Gemeinschaft besteht. WIDE hat zwölf ausgewählte Menschenrechtsinstrumente analysiert, die in der Folge kurz zusammengefasst werden sollen.

Die **Verknüpfung** für den Einsatz für Frauenrechte und das Engagement für internationale Entwicklungspolitik ist in den analysierten Instrumenten sehr unterschiedlich angelegt.

Die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** (1948), die Grundlage aller in den folgenden Jahren verabschiedeten Menschenrechtskonventionen, wirkte durch das Verbot der Diskriminierung und durch die Verankerung des Gleichheitsgrundsatzes, auch aufgrund des Geschlechts, Weichen stellend.

Auch die beiden auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beruhenden Pakte, der „**Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte**“ (1966) und der „**Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**“ (1966) streichen diese Grundsätze sehr deutlich heraus. Im WSK-Pakt wird zusätzlich in Artikel 2 und 23 auf internationale Zusammenarbeit und die in dieser Hinsicht bestehenden Staatenpflichten verwiesen.

Die „**Erklärung über das Recht auf Entwicklung**“ (1986) setzt sich nachdrücklich und in mehreren Artikeln für internationale Entwicklungszusammenarbeit und die Schaffung einer gerechten internationalen Wirtschaftsordnung ein. In Artikel 8 werden explizit Frauenrechte eingefordert.

In der Präambel zum **Übereinkommen über die biologische Vielfalt**“ (1992) wird auf die lebenswichtige Rolle von Frauen „in der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Umwelt“ eingegangen.

Das Schlussdokument der 2. Menschenrechtskonferenz in Wien (1993), die „**Wiener Erklärung und Aktionsprogramm**“ ist durch die seine Aussagen zur Unteilbarkeit (Gleichwertigkeit) der Menschenrechte, die Bekräftigung des Rechts auf Entwicklung und die Aussagen zu den Menschenrechten von Frauen von historischer Bedeutung und fand auch Niederschlag in der Praxis, insbesondere in der Gesetzgebung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

In dem ebenfalls außerordentlich wichtigen Abschlusspapier der „**Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung**“ (1994) wird der Begriff der reproduktiven Rechte von Frauen geprägt und diese als Basis zur Umsetzung von nachhaltiger Entwicklung eingefordert.

Die „**Erklärung und die Aktionsplattform von Peking**“ (1995) stellen durch ihre mutigen und tiefgreifenden strategischen Empfehlungen einen einschneidenden Wendepunkt dar. Von zentraler Bedeutung sind die Anerkennung der Universalität der Menschenrechte von Frauen, in der Anerkennung ihrer sexuellen und der neuerlichen Hervorhebung der Bedeutung der reproduktiven Rechte, in deutlichen Aussagen zu Gewalt gegen Frauen und in Vorschlägen zu Änderungen des Erbrechts. Anhaltspunkte für die Ausrichtung von Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspolitik finden sich besonders zahlreich in Kapitel IV zu Strategischen Zielen und Maßnahmen zu den Hauptproblembereichen A (Frauen und Armut“, F (Frauen in der Wirtschaft“ und K (Frauen und Umwelt“. In Kapitel 5 zu Institutionellen Vorkehrungen werden sehr präzise Aufforderungen an die Regierungen gestellt die Aktionsplattform – auch – im Hinblick auf Entwicklungszusammenarbeit und internationale Wirtschafts- und Umweltpolitik umzusetzen.

Die **Millenniums-Entwicklungsziele** (2000) sind vielfach von feministischer Seite stark kritisiert worden, weil zwar die Rechte von Frauen in Ziel III „Förderung von Gleichstellung und Empowerment von Frauen“ vorkommen, jedoch zentrale Fragestellungen wie Gewalt sowie sexuelle und reproduktive Rechte ausgeklammert wurden und weiterführende Ziele nahezu fehlen. Weiters ist Geschlechterungleichheit in den Zielen V und VI, die Frauen in erster Linie als Mütter bzw. als Kranke sehen, sehr verkürzt reflektiert. Ziel VIII „Aufbau einer Entwicklungspartnerschaft“ gibt Empfehlungen für Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der internationalen Wirtschaftspolitik, diese sind aber aufgrund ihrer starken Ausrichtung an neo-liberalem Wachstumsdenken und angesichts ihrer durchgehenden „Genderblindheit“ äußerst kritikwürdig.

In der „**Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (2006) wird explizit sowohl auf frauenspezifische Aspekte als auch auf internationale Zusammenarbeit eingegangen. In einem eigenen Artikel zu „Frauen mit Behinderungen“ wird das Thema der multiplen Diskriminierung angesprochen, und an anderer Stelle werden spezifische Maßnahmen zur Unterbindung geschlechtsspezifischer Gewalt genannt. Ein eigener Artikel zu Entwicklungszusammenarbeit unterstreicht deren Bedeutung, fordert die direkte Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in allen Stadien der Planung und Umsetzung und setzt sich für die Förderung von Aus- und Weiterbildung, von Beratung und wissenschaftlicher Forschung ein.

Die „**Doha-Erklärung zur Entwicklungsfinanzierung**“ (2008) enthält einen engagierten Artikel zu „Gender Equality“, bettet dieses Bekenntnis aber lückenlos in ein neo-liberales Wirtschaftskonzept ein. Was die Finanzierung der in der Erklärung empfohlenen Maßnahmen betrifft, so wird hier stark an den privaten Sektor appelliert, in benachteiligte Länder zu investieren. Allerdings wird auch der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit in diesem Zusammenhang eine unterstützende Rolle zugesprochen.

Im Outcome Document von „**Rio+20 – Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung**“ (2012) sind einige Aussagen zur Gleichstellung und den Rechten von Frauen zu finden. Der auf der Konferenz propagierte Begriff der „Green Economy“ wird allerdings nicht tiefgehend analysiert. Die grundsätzliche Forderung nach Verwirklichung von Gender Equality und dem Empowerment von Frauen wird in diesem Abschlusspapier immer wieder erhoben, aber nicht explizit mit Entwicklungszusammenarbeit in Beziehung gesetzt. Noch weniger wird die Forderung nach einer gendergerechten Wirtschafts- und Handelspolitik erhoben.

#### 4. Schlussfolgerungen

Aus der vorliegenden Analyse ergibt sich, dass in zahlreichen Menschenrechts-Verträgen sowie in Erklärungen zu Entwicklung und Entwicklungsfinanzierung, Frauen-, Bevölkerungs-Umwelt- und Migrationspolitik auf **Frauenrechte** im Kontext **internationaler Entwicklung** - wenn auch in sehr unterschiedlicher Weise – Bezug genommen wird.

Diese Bekenntnisse werden jedoch oft nicht durch eine entsprechende politische Praxis umgesetzt. Zudem gelingt es **transnationalen Konzernen** zunehmend, ihren Einfluss geltend machen und Regelwerke zu ihren Gunsten zu verändern. Das führt dazu, dass Entwicklungsansätze, die auf die Menschenrechte von Frauen und auf ökologische Nachhaltigkeit hin orientiert sind, durch nicht nachhaltige Formen von Wirtschaft konterkariert werden. Zugleich nehmen die Finanzflüsse der „Geberländer“ für Programme der Entwicklungszusammenarbeit tendenziell ab.

Auf der Basis bestehender Verpflichtungen müssen die **Nationalstaaten** jedoch verstärkt Verantwortung für die **globalen Folgen ihrer Politik** auf die Situation und Rechte von Frauen über ihre Staatsgrenzen hinaus übernehmen.

Daher sollten auf der Basis bestehender menschenrechtlicher Verpflichtungen die **Frauenrechte im Kontext internationaler Entwicklung** spezifisch interpretiert und ausformuliert werden, um eine konsistente Auslegung der Frauenrechtskonvention im Bereich der Entwicklungspolitik zu gewährleisten.

Aus all diesen Gründen erscheint – nicht zuletzt im Hinblick auf die künftige globale Post-2015 Entwicklungs-Agenda - die Erarbeitung einer aussagekräftigen **CEDAW-„General Recommendation“** zur Umsetzung einer gendersensiblen, an den Menschenrechten von Frauen orientierten internationalen Entwicklungszusammenarbeit und –Entwicklungspolitik, die auch den Aspekt von „Politikkohärenz für Entwicklung“ einbezieht, als überaus wichtig.

Damit würde die **Rolle der Vereinten Nationen** bei der Überwachung frauenrechtlicher internationaler Verpflichtungen klar **gestärkt** werden.

## **Zusammenfassung/Abstract**

Diese Unterlage soll als Grundlage für eine umfassende Stärkung der Kontrolle und Berichterstattung zu einer frauen- und geschlechtergerechten Entwicklungszusammenarbeit und -politik seitens der Mitgliedstaaten von CEDAW dienen.

In Kapitel 1 „**Zur Situation von Frauen in Ländern des „globalen Südens“**“ wird dargestellt, wie Frauenarmut nicht nur durch lokale Gegebenheiten und gesellschaftliche Bedingungen, sondern auch durch Fehlansrichtungen innerhalb der Entwicklungszusammenarbeit sowie der internationalen Finanz- Wirtschafts- Handels- Umwelt- und Migrationspolitik von privater und staatlicher Seite verursacht und verschärft wird.

In Kapitel 2 „**Politikkohärenz für Frauenrechte im Entwicklungskontext**“ werden Schritte und Strategien aufgezeigt, die dazu dienen sollen, in verschiedenen Politikbereichen – namentlich in der Entwicklungszusammenarbeit, Finanzmarkt-, Budget- und Steuerpolitik, Wirtschafts- und Handelspolitik, Landwirtschafts-, Umwelt- und Migrationspolitik – den Stellenwert von geschlechtsspezifischer Gerechtigkeit und sozialem Ausgleich zu erhöhen und Verantwortung für globale Folgen lokaler Politik zu übernehmen.

Als Ansatzpunkt für eine CEDAW-Empfehlung zu Frauenrechten und Entwicklungspolitik wird in Kapitel 3 auf die „Maastricht Principles“ verwiesen, die 2011 von VölkerrechtsexpertInnen als Grundlage für die Anerkennung und Umsetzung extraterritorialer Staatenpflichten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, der Handels-, Investitions-, Steuer-, Finanz- und Umweltpolitik erarbeitet wurden. Davon ausgehend wird herausgearbeitet, inwiefern in CEDAW Entwicklungspolitik und internationale (extraterritoriale) Verantwortung thematisiert wird, und es wird der Bezug zu Frauenrechten und internationaler Zusammenarbeit in weiteren Menschenrechtsinstrumenten (Konventionen) sowie Erklärungen der Staatengemeinschaft (UN) aufgezeigt. Die hier genannten Instrumente werden in einem Anhang in ausführlicher Form besprochen.

In Kapitel 4, den „**Schlussfolgerungen**“, wird hervorgehoben, dass der Einsatz für Gendergerechtigkeit in diesen Instrumenten zwar teilweise sehr positiv und umfassend artikuliert wird, dass die diesbezüglichen Formulierungen aber auch widersprüchlich und uneinheitlich sein können. Während die Nationalstaaten dazu aufgefordert sind, Verantwortung für die Folgen ihrer Politik auf die Situation und Rechte von Frauen über ihre Staatsgrenzen hinaus zu übernehmen, sollte die Rolle der Vereinten Nationen bei der Überwachung frauenrechtlicher internationaler Verpflichtungen gestärkt werden. Einen Beitrag dazu könnte die Verabschiedung einer aussagekräftigen CEDAW- „General Recommendation“ zu Frauenrechten in der Entwicklungspolitik sowie zu diesbezüglicher Politikkohärenz darstellen.